



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1516. (2) Nr. 2639)C.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Barzahlung der liquidierten italienischen Administrations-Schulden. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 14. November d. J. anzuordnen geruhet, daß die aus den Liquidationen der rückständigen italienischen Administrations-Schulden hervorgehenden Zahlungen, statt der bisherigen Befriedigung durch die Hinausgabe von Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte, in karem Gelde zu berichtigen sind. — Diese Barzahlungen werden aus der Casse des Monte zu Mailand geleistet werden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

3. 1517. (2) Nr. 26212)4446.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landesguberniums in Laibach. — Bestimmung des Eingangszolles für Fremde, dann Triester und Venetianer Seife, und Bewilligung zur freien Einfuhr von Strohgeflechten, Strohgeweben und Bastplatten, mit Bestimmung des dafür zu entrichtenden Zolles. — Laut hohen Hofkammer-Decrets vom 26. October l. J., Z. 40753, wurde in Folge allerhöchster Entschliebung Seiner Majestät vom 13. October l. J., der Eingangszoll für die fremde Seife auf vier Gulden für den Wiener Centner Sporco festgesetzt. Rücksichtlich der zu Triest erzeugten Seife haben Seine Majestät jedoch allergnädigst gestattet, daß von derselben unter angemessenen Vorrichtungen zur Verhinderung der Einfuhr fremder Seife bei dem Eintritte über die Zolllinie nur der bisherige Ein-

gangszoll von zwei Gulden 30 kr. vr. Wiener Centner abgenommen, und daß diese Begünstigung mit dem Eintritte der Hafensfreiheit Venedigs auch auf die im Bezirke des dortigen Freihafens fabrizirte Seife ausgedehnt werde. — Ferner haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliebung von demselben Tage zu genehmigen geruhet, daß die bisher bestandene Beschränkung, vermöge welcher ausländische Strohgeflechte, Strohgewebe wie auch Bastplatten, zur Verarbeitung nur gegen Bewilligung der Länderstellen und einen Consummoozoll von 12 kr. von jedem Gulden des Werthes einzuführen erlaubt war, aufzuhören habe, und der freye Bezug dieses Artikels gegen einen Eingangszoll von zehn Gulden für den Wiener Centner Sporco gestattet werde, auch an die Stelle der für das rohe Schweizerstroh bisher mit 6 kr. von jedem Gulden des Werthes bemessenen Eingangsgebühr, ein Zoll von sechs Kreuzern für den Wiener Centner Sporco treten, und die Eingangszollung der eben erwähnten Artikel auch bei Commercial-Gränzzollämtern gestattet seyn soll. Zugleich wird der Ausgangszoll für das Strohgeflechte, dann Strohgewebe und Bastplatten mit 25 kr., und für das Stroh zu den Strohgeflechten mit 2 1/2 Kreuzer vr. Centner Sporco festgesetzt. — Diese neuen Zollbestimmungen werden hiemit mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Wirksamkeit mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung einzutreten hat. — Laibach am 20. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

3. 1530. (2) Nr. 181. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in der Hauptgemeinde Dobrigno Bezirk Veglia gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge

höher St. G. B. Hofcommissions = Verordnung vom 7. October d. J., Nr. 7620, wird am 28. December 1829 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Wald- und Rentamte in Voglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer zum Bruderschafts = Fonde gehörigen, in der Hauptgemeinde Dobrigno gelegenen Domainen = Realitäten geschritten werden, als:

- 1.) Des Dermun S. Kriza benannten, und 1 Joch, 474,84 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 16 fl. 25 kr.; —
- 2.) des Siroco Pogle benannten, und 1 Joch, 838,52 Quad. = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 20 fl. 10 kr.; —
- 3.) des In Sugari benannten, und 684,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 5 fl. 25 kr.; —
- 4.) des na Loquain benannten, in der Gegend Sugari liegenden, und 420,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 15 kr.; —
- 5.) des Dermunich in Sugari benannten, und 1 Joch, 710,53 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 30 kr.; —
- 6.) des Pondorussa benannten, 958,00 Quadrat = Klft. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl. 50 kr.; —
- 7.) des Plasniza oder Jancsi benannten, und 1567,06 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 6 fl.; —
- 8.) des Hraste benannten, und 2 Joch, 874,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 21 fl.; —
- 9.) des Ogradiza benannten, und 1 Joch, 682,00 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 8 fl. 50 kr.; —
- 10.) des Burgni Bok benannten, und 1 Joch, 1591,27 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 12 fl. 10 kr.; —
- 11.) des Rupcich benannten, und 2 Joch, 226,43 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 13 fl. 5 kr.; —
- 12.) des Popinov benannten, und 1 Joch, 1,400,44 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 11 fl. 30 kr.; —
- 13.) des Plasniza benannten, und 648,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 2 fl. 35 kr.; —
- 14.) des Mecotizza S. Kriza benannten, 890,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 13 fl. 30 kr.; —
- 15.) eines zerfallenen in Dobrigno liegenden Häuschens, im Flächeninhalte von 19,6 Quad. = Klafter, geschätzt auf 3 fl. 46 kr. —

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof =

Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Uebringern lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions = Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls = Raten abführt, in fünf gleichen = jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings = Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtiger werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Voglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Provinzial = Commission.

Triest am 14. November 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernal- und Präsidial = Secretär.

Z. 1513. (3)

Nr. 25087.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Minderjährige Militärkinder, welche bey Civil-Personen in Diensten stehen, sind der Civilgerichtsbarkeit unterworfen. — Der k. k. Hofkriegsrath hat dem k. k. Militär-Appellationsgerichte bereits unterm 22. Jänner 1808 die Belehrung ertheilt, daß minderjährige Kinder von Militärpersonen (diese letztern mögen nun am Leben, oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilpersonen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bey Civilpersonen verschaffen, eintrete. — Diese Verordnung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 22. October l. J., Z. 24759, über eine von Seite der k. k. obersten Justizstelle an die hohe Hofkanzley ergangenen Auforderung mit dem Bedeuten allgemein kund gemacht, daß alle Civil- und Kriminalgerichte sich künftig genau darnach zu benehmen haben. — Laibach am 13. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Subernal-Rath.

kenntnisse, wissenschaftliche Bildung, so wie über die für das Lehrfach an einer Hauptschule mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 20. November 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernal-Secretär als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1537. (2)

Nr. 13102.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beischaffung des Bedarfes an verschiedenen Materialien für die hierortigen Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten, als: Baumöhl, Unschlittkerzen, Lagerstroh, Seife, Ballmehl zu Umschlagen, Weisrauch, Sägspäne, große birkene Kehrbesen, kleine deutsche Geschirrbesen, Niebsand, Kornstroh-Häckerling, große glasierte Leibstuhlgeschirre, rohe Gerste, endlich Haberfleiben zu Pölstern, für das Verwaltungsjahr 1830, nämlich vom 1. November 1829, bis letzten October 1830, wird in Folge herabgelangter hohen Subernal-Verordnung vom 20. des vorigen, Z. 26297, die Minuendo-Versteigerung am 12. dieses Monats December Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diese beizustellenden Materialien werden vorerst artikelweis, dann aber auch im Gesamtbedarfe gegen Nachlaß von Procenten über die erstandenen einzelnen Preise ausgedoten werden. — Diejenigen, welche diese Lieferungen zu übernehmen vermeinen, werden am obbesagten Tage und zur bestimmten Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Versteigerungsbedingungen können übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. December 1829.

Z. 1519. (3)

Nr. 24191.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Ernennung des Martin Wastnig zum Lehrer der dritten Klasse an der Normalhauptschule zu Laibach, ist die Lehrerstelle der dritten Klasse an der Hauptschule zu Adelsberg in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser erledigten, mit einem Gehalte von jährlichen 300 fl. E. M. nebst freyer Wohnung, oder einer durch allenfällige Vorrückung erledigt werdenden, mit einem Gehalte von 250 fl. E. M. nebst freyer Wohnung verbundenen anderweiten Lehrerstelle an der Hauptschule zu Adelsberg, wird der Conkurs hiemit ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an diese Landesstelle gerichteten Bittgesuche durch ihre vorgelegten Stellen beim hochwürdigsten bischöflichen Consistorium zu Triest bis Ende December l. J. anzubringen, und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sitzliches Betragen, Studien, Sprach-

Z. 1521. (3)

Nr. 13240.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Subarrendirung, oder wenn diese mißlingen sollte, wegen directer Einlieferung in das Magazin der Verpflegsartikel Heu und Streustroh, und zwar: des Heues für die Zeit vom 1. Februar bis Ende August 1830, und des Streustrohes vom 1. Februar bis Ende October 1830, sowohl zum Bedarf der Garnison als der Durchmärsche eine Behandlung am 12. December d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, hier im Kreisamte werde vorgenommen werden. — Die

tägliche Erforderniß besteht beiläufig in 20 acht-
pfündigen Heu-Portionen, in 92 zehnpfündi-
gen Heu-Portionen, und in 156 dreypfündi-
gen Streustroh-Portionen, wobei zu bemer-
ken ist, daß vom 1. März bis Ende Juny,
zu welcher Zeit die Vaterpferde auswärts ver-
theilt sind, nur die Hälfte dieser Erforderniß
zu bedecken bleibt. — Das Heu muß von gu-
ter Qualität, durch Nässe nicht verdorben,
ohne Moos, Schilf und üblen Geruch seyn.
— Das Streustroh muß ebenfalls trocken ein-
gebracht seyn, und kann in Hafer-, Gersten-
und Kornstroh bestehen. — Jeder Dfferent
hat sich am Tage der Verhandlung wegen des
Heues mit einer Caution von 300 fl. und des
Streustrohes mit 100 fl., zusammen mit
400 fl., entweder im Baren, oder mit rechts-
förmlichen Documenten auszuweisen, welche
nur von dem Ersteher rückbehalten, allen
Uebrigen aber sogleich rückgestellt werden wird.
Vom k. k. Kreisamte Laibach am 1. De-
cember 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1529. (2) Nr. 6661/1447. B. St.
K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der in Folge Ver-
ordnung der wohlhöblichen k. k. Steyermärkisch-
illyrisch- und küssenländischen Zoll- et Gefällen-
Administration vom 21. November d. J., Nr.
15820, bei dem k. k. Linienamte an der Klagen-
furter Linie erledigten prov. Einnehmer-
stelle, mit dem Jahresgehälte von Vierhundert
Gulden, dem Genusse einer Freywohnung,
und der Verpflichtung zum Erlage einer Cau-
tion von Vierhundert Gulden; dann der provi-
sorischen Controllorstellen an der Klagenfurter,
Triester und Wiener Linie der Provinzial-
Hauptstadt Laibach, wovon jeder derselben
eine jährliche Besoldung von Dreihundert
Gulden, und die Verbindlichkeit zum Erlage
einer Caution im gleichen Betrage antlebt,
wird der Concurß bis 19. December 1829 er-
öffnet.

Diejenigen, welche diese Dienststellen zu
erhalten wünschen, haben ihre documentirten
Gesuche, in welchen nebst der gründlichen
Kenntniß der Gefällsvorschriften, vorzugswei-
se jene der krainerischen Sprache auszuweisen
ist, bei dem hiesigen k. k. prov. Zolloberam-
te und Verzehrungssteuer-Inspectorate im
vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Vom k. k. prov. Zolloberamte und Ver-
zehrungssteuer-Inspectorate. Laibach am 2.
December 1829.

3. 1522. (3)

K u n d m a c h u n g.

Der 8. v. Schellenburg'sche Studenten-
stiftungsplatz im Ertrage von jährlichen 54 fl.
48 3/4 kr. C. M. wozu dem Ständisch-Verord-
neten Collegium in Krain, das Präsentations-
recht zusteht, ist in Erledigung gekommen.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind gut
gesittete, wohl erzogene, zum Studieren tang-
liche, arme, oder doch gering bemittelte Jüng-
linge, jedoch nur Inländer, besonders aus
Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreundte
des Stifters, stiftungsmäßig berufen.

Diejenigen Studierenden, welche dieses
Stipendium zu erhalten wünschen, werden da-
her aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über
obbesagte Erfordernisse, dann über den sätli-
chen und wissenschaftlichen Fortgang von bey-
den letzten Semestern, endlich mit dem Aus-
weise über ihre Vermögensumstände und mit
dem Beweise der Verwandtschaft, so wie mit
dem Zeugnisse, daß sie nicht nur geimpft wor-
den, sondern auch, daß sie die echten Kuh-
pocken hatten, gehörig belegten Bittgesuche
binnen sechs Wochen bey dieser Ständisch-Ver-
ordneten Stelle einzureichen.

Von der Ständisch-Verordneten Stelle in
Krain, Laibach am 27. November 1829.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1512. (3)

Verpachtung der Cammeral- Eis-
grube in der Gradiska- Vorstadt
zu Laibach.

Von dem Verwaltungsamte der k. k.
Fondsgüter in Laibach wird die in der Grad-
iska- Vorstadt zu Laibach gelegene Cammeral-
Eisgrube, für die Zeit vom 1. Jänner 1830
bis hin 1831, allenfalls auch bis hin 1832 und
1833, bei einer am 12. December 1829,
Vormittag von 9 bis 12 Uhe, im Amtslocale
des k. k. Bezirks- Commissariates der Umge-
bung Laibachs hie mit anderaumten Licitation
im Wege der öffentlichen Versteigerung ver-
pachtet werden. Wozu alle Pachtlustigen mit
dem Anhange eingeladen werden, daß der
Ausrufspreis für ein Jahr auf 33 fl. 40 kr.
bestimmt worden seye, die übrigen Licitations-
bedingnisse aber hierorts und bei der Verstei-
gerung eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu
Laibach am 28. November 1829.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1514. (3)

Nr. 12977.

R u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierortigen Rundmachung vom 25. October l. J., Zahl 11768, und in Folge Anordnung des hochlöbl. k. k. Guberniums vom 19. d. M., Zahl 26030, wird die Beschreibung der Pomerial-Gränze der landesfürstlichen Prov. Hauptstadt Laibach nebst ihren Vorstädten und den hiezu gehörigen Enclaven, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und bei dieser Gelegenheit auch der Tariff über die der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikeln, und zwar mit Zuschlag der für die Gemeinde-Bedürfnisse der Stadt höchsten Orts bewilligten Percenten, wiederholt verlaublich. — A. Gränzbeschreibung. Die Gränze der Stadt Laibach sammt Vorstädten beginnt von Seite der Unterkrainger Strasse, rechter Hand gegen St. Marein zu, an dem Punkte, wo der erste Morastweg (Stradon) in der Gemeinde Illouza sich befindet, und zwar gerade am Ende der Pollana-Antheile, wo dieser Weg von der Unterkrainger Commercial-Strasse ausgehet. Dieser Punct ist mit dem Katastral-Gränzpflocke Nr. 13 bezeichnet. — Von hier schreitet sie auf dem gedachten Wege einwärts in den Morast, bis an das Ende der in dieser Gegend ganz an der Unterkrainger Strasse fortlaufenden Wiesen des Dorfes Rudnig, wo der Gränzstein Nr. 14 ersichtlich ist. — Hier dreht sich die Gränze südöstlich, und schreitet am Ausgange der Wiesen in Verbindung mit dem Moraste bis zum Gränzsteine Nr. 20 fort, wo sie sich wieder gegen die Landstrasse wendet, und dann am Gränzpflocke Nr. 21 und 22 abermals dicht an derselben fortläuft. — Hier am Drerbach wendet sie sich rechts in den Morast, geht an der Seite desselben im Fortschreiten mit genanntem Bache bis an das südliche Ende der Antheile des Dorfes Rudnig zum Gränzsteine Nr. 24, am Bache Struga, von da an dem Bache bei Germös zum Gränzsteine Nr. 26, und endlich an dem letztern Bache bis zum Flusse Ischza. — Hier überschreitet die städtische Gränze den Fluß nach Verbeka, in der Morastgegend Volar, Nr. 1, und geht von da nach den magistratlichen Gränzgräben bis an den sogenannten Thurnischen Graben Nr. 2, und an denselben bis zu dem großen Morast-Abzugsgraben, längs welchem sie das Ende der Morastgemeinde Volar erreicht. — Von hier läuft sie am rückwärtigen Theile der dort am Laibachflusse gelegenen alten Wiese zum

langen Graben Nr. 12, nach diesem zum gedachten Flusse, überschreitet solchen, und gehet nach dem Bache Sgora-Radna, Nr. 27 an der Seite der Wiese Krishanska bis an den Rücken der dort an dem Ufer der Laibach liegenden alten Wiese Nr. 28. Von hier gehet sie an denselben in Verbindung mit dem vertheilten Moraste bis zum vormals v. Kapus'schen, dann Weslann'schen Terrain, wo sie sich in den Tyrnauer Stadtwald wendet. — Von dem letzten Tyrnauer Waldantheile Nr. 41 (dem Valentin Marenka von Krakau gehörig) gehet sie zum Bache mal Graben Nr. 44, welchen sie überseht, dann am obern Ende des letzten Krakauer Antheils (dem Andreas Debeuz gehörig) Nr. 45, bis zu dem Gleiniger Waldwege Nr. 46, und endlich nach diesem mit Einschließung des Baches Passibrod in Begleitung der Gleiniger Wiese bis an die Gradafcha hinter der Schuppe des Barthelma Rogouschek am Passibrod Nr. 48 fortläuft. — Da zieht sie sich mit Uebersetzung des Baches an das obere Ende der Wiese Domjanouka Nr. 13, (Herrn Dr. Ruß gehörig) überschreitet bei dem Katastral-Gränzpflocke Nr. 11 die Triester Commercial-Strasse, gehet hinter dem Hause des oberen Wagners am Ausgange der Gradafcha-Vorstadt Nr. 9, dicht an den Gründen des Dorfes Gleinig Nr. 8, mit Einschluß der vormals Dr. Passoviz'schen Gründen, und der dem N. Ischernak von Udmath gehörigen Wiese an den Graben Nr. 7, welcher unter Rosenbach aus dem Gut Thurner, vormals Jesuiten-Walde kömmt, bis zum Rosenbacher Fahrwege Nr. 3, und zwar an der Stelle wo Letzterer in das Feld des untern Meßners von Rosenbach eintritt, und läuft endlich am Rande des Jesuiten-Waldes wieder an dem gedachten Fahrwege Nr. 2, doch etwas unterhalb desselben bis an die Ursulinerkloster-Gartenmauer Nr. 1, fort. — Von hier geht sie längs der Triester Commercialstrasse, doch sich stets an die weitem Gartenmauern haltend, und mit Ausschluß der Felder des Gutes Thurn, bis an den Acker des Georg Ischurn, welcher außerhalb seines Gartens gelegen ist Nr. 2, von da am Rande der Schottergrube des Gutes Thurn, nächst der neuen Welt, an die Klagenfurter Poststrasse Nr. 6, überschreitet solche, und ziehet sich dann am Clementschitsch'schen neuen Mauthhause, Cons. Nr. 76, mit Ausschluß des gegenüber befindlichen Gut Leopoldbrucher Meierhofes, in das Feld der Kapuziener-Vorstadt, am Rande der Aecker des Dorfes Schischka Nr. 7 und 8, bis an das

Ende des Gartens von Beschigrad Nr. 10, und endlich immerfort nördlich an den Gründen der Gemeinde Schiska, mit Ausschluß der Gemeinde Brinie Nr. 14 und 15, bis sie im Fortschreiten an den Gründen der Gemeinde Jeschja, dem Pulverthurm gegenüber, die Wiener Commercialstrasse Nr. 19, erreicht. — Von hier kommt sie auf das Feld der St. Peters-Vorstadt, indem sie etwas unter dem Pulverthurme dicht unter der dortigen Gemeinde an der Landstrasse Nr. 1 beginnt, und am Rande der Felder der Gemeinde Thomatschou bis zum Feldwege Sellena Pot, der vormaligen v. Desselbrun'schen Fabrik gegenüber Nr. 13 fortläuft, und endlich nach dieser an der Seite der Felder von Udmath dicht hinter dem Gebäude der St. Peters-Kaserne, bis zum Laibachflusse Nr. 15, sich hinziehet. — Diesen Fluß übersehend verfolgt sie dessen östliches Ufer bis zum Einflusse des Gruber'schen Canals in die Laibach, wo sie diesen gleichfalls übersehend, die Stephansdorfer Strasse erreicht, und von da dem gedachten Einflusse des Canals in die Laibach gegenüber Nr. 3, hinter dem Hause und Garten des Georg Meditsch, vulgo Schorgouz, an den Berg Gollouz aufsteigt, bei Erreichung seines Gipfels Nr. 6, gerade an seinem Rücken, und zwar bis auf die letzte Schanze gegen Stephansdorf Nr. 7, fortläuft, und dann in Begleitung

der Waldung dieses Dorfes mit Einschluß der zum Gute Groisenek gehörigen Waldungen, welches Gut noch zur Carlstädter Vorstadt gezählt wird, herabkömmt, hinter dem Hause und Garten des Thomas Sterlekar, vulgo Sorta, Cons. Nr. 1, Hühnerdorf Gränzpflock Nr. 12, die Unterfrainer Commercialstrasse erreicht, diese etwas tiefer übersehet, und sich hernach mit dem im Eingange beschriebenen ersten Gränzpuncte auf dieser Strasse Nr. 13, verbindet, wodurch das Laibacher Stadtpomerium als geschlossen erscheint. — Uebrigens wird bemerkt, daß diese ganze Gränze im Jahre 1824 zur Zeit der Katastral-Gränz-Beschreibung mit an allen Wendungen eingeschlagenen, mit dem eingebannten Stadtwappen versehenen eichenen Pfählen bezeichnet worden ist, welche letztere noch dormalen bestehen, und deren fortwährende Erhaltung dem Stadtmagistrate zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird. — B. Tarif. Nach dem von den unten genannten, in Laibach eingeführten oder eingebrachten Artikeln bei den k. k. Linien- und Bolletanten-Ämtern, nach dem hohen Gubernial-Circulare vom 26. Juny, und hoher Gubernial-Verordnung vom 30. October d. J., Nr. 1371 und 24589, die landesfürstliche Verzehrungssteuer und der Percenten-Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse zu bezahlen ist. —

Nro. 12018.

T a r i f f.

Nro. 146.

Nach dem von den unten genannten, in Laibach eingeführten oder eingebrachten Artikeln bey den k. k. Linien- und Bolletanten-Ämtern nach dem hohen Gubernial-Circulare vom 26. Juny und hoher Gubernial-Verordnung vom 30. October d. J., Nr. 1371 und 24589, die landesfürstliche Verzehrungssteuer und der Percenten-Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse zu bezahlen ist. K. K. Kreisamt Laibach am 31. October 1829.

J o s e p h F l u c k,

k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

F r e y h e r r v. E l s n e r,
k. k. Kreissecretär.

Posten-Nro.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Besegung	An den höchsten Landesfürsten zu bezahlende Verzehrungssteuer		Percenten-Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse		Zusammen		
			fl.	kr.	Percent	Im Gelde-betrage			
						fl.	kr.	fl.	kr.
1	Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle verführten geistigen Getränke	Eimer	6	45	25	1	42	8	27
2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt, und darüber	do.	6	45	25	1	42	8	27

Posten = Nro.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	An den höchsten Landesfürsten zu bezahlende Verzehrungssteuer		Procenten = Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse		Zusammen		
			fl.	kr.	Procent	Im Geldbetrage		fl.	kr.
						fl.	kr.		
	als: Lachs, Lachsalmen, Lachsforellen, Aesche, Schill, Salblinge, Störe, Hausen, Dick u. dgl.	pr. W. Ctr.	4	—	25	1	—	5	—
28	Von den übrigen Gattungen . . .	do.	1	—	25	—	15	1	15
29	Reis	do.	1	—	25	—	15	1	15
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln, und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze	do.	—	12	25	—	3	—	15
31	Brot und überhaupt Bäckerwaaren, dann Zwieback	do.	—	12	25	—	3	—	15
32	Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern	do.	—	9	25	—	2 1/4	—	11 1/4
33	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	do.	—	9	25	—	2 1/4	—	11 1/4
34	Hafer in Körnern	do.	—	8	25	—	2	—	10
35	Heu ohne Unterschied	do.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
36	Stroh	do.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
37	Gemüse u. Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	do.	—	6	33 1/3	—	2	—	8
38	Kraut, Rüben, Kartoffeln, Erdbeeren	do.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
39	Frisches Obst	do.	—	12	25	—	3	—	15
40	Gedörertes, getrocknetes, dann eingelegtes Obst	do.	—	24	25	—	6	—	30
41	Butter, frische und gesalzene, Schmalz und Gänsefett	do.	1	—	25	—	15	1	15
42	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck	do.	—	40	25	—	10	—	50
43	Käse	do.	—	45	25	—	11	—	56
44	Milch	Maas	—	1/4	—	—	—	—	1/4
45	Eyer	pr. 100 St.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
46	Talg, Unschlitt, rohes u. geschmolzenes	pr. W. Ctr.	1	—	25	—	15	1	15
47	Unschlittkerzen	do.	1	30	25	—	25	1	53
48	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	do.	2	30	25	—	38	3	8
49	Hanf-, Lein-, Rüb-, und alle andere derlei Brennöhle	do.	1	—	25	—	15	1	15
50	Brennholz, hartes und Kienholz	Rub. Rfst.	—	30	25	—	8	—	38
51	Weiches und Bündelholz	do.	—	20	25	—	5	—	25
52	Holzkohlen	pr. W. Ctr.	—	2	25	—	2 1/4	—	2 2/4
53	Steinkohlen	do.	—	1	25	—	1 1/4	—	1 1/4

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Für den Monat November 1829		Gewicht		Im Monat December 1829		Gewicht			
		Pf.	Grb.	Pf.	Grb.	Pf.	Grb.		
1 Mundsemmel	à 1/2 kr.	—	3	55,8	1 Mundsemmel	à 1/2 kr.	—	4	15,8
detto	à 1 "	—	7	3 1/4	detto	à 1 "	—	8	3 1/4
1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	5	1 1/4	1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	5	3 7/8
detto	à 1 "	—	10	2 2/4	detto	à 1 "	—	11	3 3/4
1 Laib Weizenbrot	à 3 "	—	31	3 2/4	1 Laib Weizenbrot	à 3 "	1	3	5 1/4
detto	à 6 "	1	31	3	detto	à 6 "	2	7	2 2/4
1 Laib Torschitzbrot	à 3 "	1	9	2	1 Laib Torschitzbrot	à 3 "	1	11	1
detto	à 6 "	2	19	—	detto	à 6 "	2	22	2
Brotgattung aus Oblaß oder					Brotgattung aus Oblaß oder				
Rachmehlteige à 3 kr.		1	14	1/2	Rachmehlteige à 3 kr.		1	20	2/4
detto à 6 "		2	28	1/4	detto à 6 "		3	8	1
1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "				1 Pfund Rindfleisch	5 "			
Bei den Landmetzgern	5 "				Bei den Landmetzgern	4 1/2 "			

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 1. December 1829.

Hr. Lucas Sovacevich; Hr. Raphael Danilovich, und Hr. Spiridion Bucakovich; Schiffscapitäns; alle drei von Odessa nach Triest. — Hr. Friedrich Hausenblicher, Gubernial = Concepts = Practicant, von Wien nach Triest. — Frau Anna v. Peball, Herrschaftsbesitzerin, von Triest nach Wien.

Den 2. Hr. Philipp Kunewalder, Kaufmann; Hr. Max Spiro, Handlungs = Gesellschafter; Frau Theresia Schröder, Hausbesitzerin; und Frau Josepha Burger, k. k. Gubernialraths = Gattinn; alle vier von Triest nach Wien.

Den 3. Hr. Ludwig Perko und Hr. Valentin Petrovich, Handelsleute; beide von Triest nach Laibach. — Frau Josepha Porte, gymnastischen Künstlers Gattinn, sammt einem zehnjährigen Knaben Joseph Schmidt, von Klagenfurt nach Laibach.

Den 4. Hr. v. Wolicki, Lieutenant des königl. preussischen zweiten Garde = Infanterie = Regiments, von Wien nach Triest.

Den 5. Hr. L. A. Nordio, Kaufmann, von Triest nach Laibach.

Cours vom 2. December 1829.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	102 1/2
detto zu 4 v. H. (in C.M.)	91 1/2
Verloste Obligation., Hoffammer. Obligation. d. Zwangs.	305 v. H. } 5 202 3/8
Darlehens in Krain u. Aera.	304 1/20 v. H. } —
rial. Obligat. der Stände v. Tyrol	303 1/20 v. H. } —
Danz. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	174
Wiener. Stadt Banc Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	58 1/4
Obligation. der allgem. und ungar. Hoffammer	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 58
detto detto	zu 1 3/4 v. H. (in C.M.) 40 3/5
Central = Caffee = Anweisungen. Jährlicher Disconto	3 1/2 pCt.

Bank = Actien pr. Stück 1236 in Conv. Münze.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal = Brücke:

Den 7. Dec. 1829. o Schub, 5 Zoll, o Lin. unter der Schleusenbettung.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1543. (1) Nr. 13891.

Verlautbarung.

Das Präsentationsrecht zu dem, vom Johann Thaller von Neuthal, gewesenen Besitzers des Gutes Scharfenberg, gemeinschaftlich mit seiner Gemahlinn Maria, gebornen v. Posarelli, errichteten, vorzüglich für einen armen Studenten aus der Verwandtschaft derselben bestimmten Handstipendium, von jährl. 32 fl. 51 kr. C. M. gebührt, nach dem Willen der benannten Stifter, nach dem Tode derselben, zuvörderst dem jeweiligen Ältesten aus der Familie Thaller v. Neuthal, und nach Aussterben derselben, jenen aus der Freyherrlichen Familie Posarelli. — Da nun das besagte Stipendium bermalen erledigt ist, dieser Landesstelle jedoch dasjenige Individuum, welches das älteste Glied der einen oder der andern der erwähnten Familien ist, und daher das besprochene Präsentationsrecht auszuüben hätte, nicht bekannt ist, so werden Diejenigen, welche auf das letztere einen Anspruch machen wollen, hiemit aufgefordert, sich über die diesfalls erforderlichen Eigenschaften bis letzten Jänner k. J., hieramts so gewiß auszuweisen, als im Widrigen die Landesstelle mit der Verleihung des erledigten Handstipendiums von Amtswegen vorzugehen, bemüßigt seyn würde. — Laibach am 27. November 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial = Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1546. (1) Nr. 12759.

K u n d m a c h u n g.

Zur Lieferung der Kisten und Verschlä-

ge für die hiesige k. k. Gubernial-Expedits-Direction auf drei nacheinander folgende Jahre, hat das hohe Landesgubernium mit Verfügung vom 5/16 des Vorigen, Zahl 24782, eine Minuendo-Versteigerung anzuordnen befunden, welche am 14. d. M. Vormittag um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. — Der ganze einjährige Bedarf dürfte sich beiläufig auf 155 Stücke belaufen, und zwar:

von der Gattung I.	18 Zoll lang)	53 Stück
	15 Zoll breit)	
	10 Zoll tief)	
" " " II.	23 Zoll lang)	28 "
	21 Zoll breit)	
	11 Zoll tief)	
" " " III.	2 Schuh lang)	23 "
	20 Zoll breit)	
	15 Zoll tief)	
" " " IV.	2 Schuh 10 Z. l.)	36 "
	2 Schuh breit)	
	18 Zoll tief)	
" " V	4 Schuh, 3 Z. lang)	15 "
	3 " 10 " breit)	
	2 " 6 " tief)	
		155 Stück

Zum Ausrufspreise wird für die Gattung I der Betrag von — fl. 20 fr.
 " " " II " " " — " 40 "
 " " " III " " " — " 40 "
 " " " IV " " " 1 " 30 "
 " " " V " " " 2 " 40 "
 angenommen. — Diejenigen, welche diese Lieferung im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen gesinnt sind, werden dabey am obbemeldeten Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen hiemit eingeladen. — Uebrigens können die Licitationsbedingungen jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. December 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1533. (1) Nr. 7733.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe bey diesem Gerichte der Franz Ischernitsch von Laibach, wider die Barthelma Zebull'sche Concurssmasse, und ihre unbekanntem Gläubiger die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf seinem Hause in der Stadt, am alten Markte allhier, sub Nr. 41, indebita haftenden Sachpost pr. 572 fl. 6 1/2 fr. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsetzung zur Verhandlung allfälliger Nothdurft

ten gebeten. Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andrá Kav. Repeschik als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 24. November 1829.

Z. 1534. (1) Nr. 7627.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über Ansuchen des Jacob, Joseph, Anton Urbantschitsch, der Maria Wogathay, gebornen Urbantschitsch, dann des Johann und der Maria Droll, als Repräsentanten ihrer Mutter Johanna Droll, gebornen Urbantschitsch, welche alle entfernte Anverwandte des Carl Urbantschitsch sind, hiemit bekannt gemacht: daß der am 12. September 1780 in Laibach verstorbene Carl Urbantschitsch, gewesener Fürstlich Auerisp. Güter-Inspector, in seinem Testamente, ddo. 25. Mai 1777, seine Ehegattinn Maria Josepha, nachhin verhehelichte Bonitar, zur Erbin und Fruchtgenießerinn mit dem Beisatze eingesetzt habe, daß die Hälfte des Verlassvermögens nach ihrem Tode und nach ihrer Bestimmung unter seine Anverwandten dergestalt vertheilt werden solle, daß die nähern Verwandten mehr als die entferntern bekommen sollen. Da auf diese entferntern Verwandten des genannten Erblassers in Folge der von seiner hinterlassenen Witwe Maria Josepha, nachhin verhehelichten Bonitar, errichteten Vertheilung, ddo. Hof Raxenberg den 1. November 1811, ein Betrag von 500 fl ausgefallen ist, wovon seit 13. April 1814 4 o/o Zinsen laufen, so haben Diejenigen, die darauf einen Anspruch zu haben verneinen, sich so gewiß binnen einem Jahre und sechs Wochen bey diesem Gerichte zu melden, und ihren Anspruch darzutun, als widrigens nach Verlauf dieser Frist die Abhandlung in Hinsicht dieses Legats pr. 500 fl

nebst Zinsen mit den sich meldenden und ausweisenden Erbsinteressenten gepflogen, und ihnen dasselbe eingewortet werden würde.

Laibach am 24. November 1829.

Z. 1532. (1) Nr. 7786.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Joseph v. Terputek'schen Erben: Albert, Ladislaus und Josepha v. Terputek, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Joseph Gressel, Inhaber der Herrschaft Treffen, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des denselben aus dem, auf die Herrschaft Treffen noch für die Summe von 1000 fl. M. M., seit 5. July 1791, intabulirtem Urtheile vom 13. September 1781, und dem gerichtlich bestätigten Ausweise zugestandenem Anspruches eingebracht, und um eine Tagsatzung zur Verhandlung allfälliger Nothdurften gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 8. März 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Josepha v. Terputek'schen Erben: Albert, Ladislaus und Josepha v. Terputek, diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, Josepha v. Terputek'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erschemen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die zu Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 24. November 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1547. (1) Nr. 3084/670.

R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung einer in dem hiesigen Stämvelante wegen Unterstüzung des Platzfunds nöthig gewordenen Colonnade, wird am 17. December d. J., Vormittags um 10 Uhr,

eine Minuendo-Versteigerung bei dieser Administration abgehalten werden.

Die zu dieser Herstellung erforderlichen Lieferungen und Arbeiten bestehen:

in 4 Säulen carnetirt von 14" dicken, und 10', 6" langen Lärchenen in der Mitte durchbohrten Stämmen, à 15 fl., zusammen 60 fl. dann in 8 Current-Kloster Gesimse mit Hängplatten, à 3 fl., zusammen 24 „ und in der Aufstellung der Colonnen pr. 5 „

im gesammten, von der löbl. k. k. Landesbaudirection rectificirten Ueberschlagsbetrage pr. 89 fl.

Diejenigen, welche besagte Herstellung zu übernehmen vermeinen, werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen. Der diesfällige Bauplan kann in dem Administrations-Bureau vor der Versteigerung eingesehen werden.

K. K. Taback- und Stämpelgefälls-Administration Laibach am 4. December 1829.

Z. 1531. (2) Nr. 15660.

Verzehrungssteuer-Verpachtung.

Die k. k. stevermärkisch-illyrisch-küstenländische Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefälls-Administration bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung von den 17 Bräuhausern in Grätz, und den in der nächsten Umgebung befindlichen drei Bräuhausern im sogenannten großen Mauthause zu Götting und Gratwein, jedoch mit Ausnahme der bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt an der Linie zu entrichtenden Steuerbeträge, und des für die Stadt Grätz bewilligten Localzuschlages, für die noch übrige Zeit des Militär-Jahres 1830 im Wege der öffentlichen Versteigerung der Meistbietenden unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben werden.

1. Zum Aukrupspreis für den Verzehrungssteuer-Bezug der Biererzeugung wird der Betrag von Fünf und Neunzig Tausend Drei und Zwanzig Gulden Conventions-Münze, für den Verzehrungssteuer-Ertrag von der Branntwein-Erzeugung aber der Betrag von Drei Hundert Sechs und Bierzig Gulden, auf ein Jahr dergestalt bestimmt, daß von dem genehmigten Meistbote der für die Zeit vom 1. November d. J., bis zum Tage der Ueberrahme der Pachtung entfallende Theilbetrag des Pachtbittlings zu Gunsten des Pächters in Abzug gebracht werden wird.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zuge-

lassen, der nach den Gesetzen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

3. Der Pächter ist streng an die Bestimmungen des stevermärkischen Gubernial-Circulars vom 1. July d. J., Zahl 11353, und an die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen gebunden.

4. Der Pachtzuschlag muß in monatlichen gleichen Raten an das k. k. provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat Grätz, und zwar ohne Ausnahme jedesmal am letzten Tage des Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag pünktlich abgeführt werden, und da übrigen der Pächter gehalten ist, den der Provinzial-Hauptstadt Grätz bewilligten Gemeindef-Zuschlag, auch von den steuerpflichtigen Partheien herein zu bringen, so wird nur noch bemerkt, daß dieser Gemeindefzuschlag auf demselben Wege und in der gleichen Zeit wie der Pachtzuschlag abzuführen seyn wird.

5. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in sofern nicht während dieser Zeit eine Veränderung der Verzehrungssteuer-Tariffs, betreffend die Biererzeugung, eintritt, vielmehr hat der Paragraph 19 des angeführten Gubernial-Circulars auf ihn volle Anwendung.

6. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Aukrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen letzten Coursverthe derselben als Badium zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der von dem Bestbieter erlegte Betrag zurück behalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt werden.

7. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Ratification der Pachtversteigerung, wenn der Pächter nicht noch einen kürzeren Termin zur Pachtungsübernahme wünschen sollte, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen auf die oben bemerkte Art, oder in Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle zu verschrei-

ben hat, zu erlegen, wobei der als Badium bereits erliegende Betrag entweder einzurechnen, oder falls die ganze Caution mit einer Realhypothek sicher gestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

8. Die Administration behält sich das Recht vor, die Rechnungen des Pächters im Erfordernissfalle einzusehen, und der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Administration die Einsicht in die Rechnungen unweigerlich zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntwein-Erzeugung über Aufforderung vorzulegen.

Die Pachtversteigerung wird bei der k. k. stevermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration am 28. December d. J., um neun Uhr Vormittags abgehalten werden.

Dem Ersteher trifft die aus dem Pachtversteigerungsacte hervorgehende Verpflichtung, sogleich nach der commissionellen Erklärung, daß er der Bestbieter sey, das Aclar aber erst nach erfolgter Genehmigung, welche, wenn der Bestbot den Fiskalpreis erreicht, oder übersteigt, sogleich erfolgen, im Falle des nicht erreichten Fiskalpreises aber dem hohen k. k. Finanz-Ministerium vorbehalten bleibt, in welchem ersterem Falle sodann die Uebernahme der Pachtung schon mit erstem Jänner 1830, Statt zu finden hat.

Nach beendeter Licitation werden Nachtragsangebote nicht mehr angenommen.

Die weiteren Pachtbedingungen können bei der Administrations-Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. stevermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration.

Grätz den 28. November 1829.

Z. 1538. (1)

Der Wunderknabe.

Die Unterzeichnete gibt sich die Ehre dem hiesigen hochverehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sie hier, bei ihrer Durchreise von Wien nach Venedig, einen Wunderknaben zeigen wird, der wegen seiner Größe, Dicke und Schwere, die er für sein zartes Alter besitzt, höchst merkwürdig und sehenswerth ist. Der Schauplatz ist im Gasthause zum schwarzen Adler, und täglich von Morgens 9 bis Abends 9 Uhr zu sehen. Standes-Personen zahlen nach Belieben. Erwachsene 6 kr. C. M., Kinder die Hälfte. Die Dauer des Aufenthaltes ist aber nur bis zum 13. d. M. festgesetzt.

Ergebenste
Joseph a Porte.